

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-5153

Bregenz, am 22.3.1988

An das
Bundesministerium für
Land und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

Z'	18	GZ	88
Datum: 31. MRZ. 1988			
Vorfall	31. MRZ. 1988		

J. Baumgärtner
F. Schanzl

Betrifft: Marktordnungsgesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 19.2.1988, Z1. GZ. 13.100/01-IC7/88

Zum Entwurf einer Änderung des Marktordnungsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 enthält im Milchbereich teilweise gravierende Änderungen gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage. Die wesentlichen Neuerungen betreffen die Festsetzung der Ausgleichsbeiträge, die Organisation des Milchwirtschaftsfondes, die Erweiterung des Verantwortungsbereiches der Be- und Verarbeitungsbetriebe, die Weiterführung der freiwilligen Lieferrücknahme, die Handelbarkeit von Richtmengen sowie teilweise geänderte Pachtregelungen. Wenn auch eine zumindest teilweise Entbürokratisierung des Milchwirtschaftssystems beabsichtigt ist, so konnte sich der Entwurf doch nicht zu einer weitergehenden dezentralen Regelung, in welcher auch regionale Gesichtspunkte entsprechende Berücksichtigung finden können, durchringen. So sind vor allem auch die Möglichkeiten der mittelbaren Bundesverwaltung unberücksichtigt geblieben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. II, Z. 2 (§ 4 Abs. 2):

Bei der Festsetzung des Ausgleichsbeitrages wären die Transportkosten für

die Anlieferung jedenfalls mitzuberücksichtigen. Kleinverarbeitungsbetriebe haben im Vergleich höhere Verarbeitungskosten, jedoch geringere Transportkosten als Großbetriebe. Es erscheint daher gerechtfertigt, bei der Festsetzung des Ausgleichsbeitrages auch die mit der Anlieferung verbundenen Kosten mitzuberücksichtigen.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 5):

Die Regelung, daß Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe durch den Fonds von der Gewährung von Zuschüssen auszuschließen sind, wenn sie dem Produzenten nicht den amtlich festgelegten Erzeugerpreis bezahlen, kann für kleine Betriebe in strukturschwachen, abgelegenen Berggebieten zu besonderen wirtschaftlichen Härten und schließlich zur Existenzfrage werden. Es sollte daher für den Fonds die Möglichkeit geschaffen werden, in begründeten Fällen bei derartigen Betrieben eine Ausnahmeregelung treffen zu können.

Zu Z. 9 (§ 14):

Die den Schutz des Versorgungsgebietes genießende Produktpalette sollte nicht geändert werden. Die Herausnahme einzelner Produkte wäre vor allem für die Erzeuger mit wirtschaftlichen Einbußen verbunden. Dies würde sich auch auf die Qualität der angebotenen Produkte nachteilig auswirken.

Zu Z. 10 (§ 14 Abs. 4):

Die Regelung, wonach ein Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetrieb, der seinen Milchlieferanten nicht den amtlich geregelten Erzeugerpreis ausbezahlt, sein Einzugsgebiet verliert, bedeutet für kleine Sennereien in strukturschwachen, abgelegenen Berggebieten eine Existenzgefährdung. Für die Erhaltung derartiger Kleinbetriebe können eine Reihe von Vorteilen ins Treffen geführt werden, die teilweise auch außerhalb der reinen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gelegen sind (z.B. geringere Umweltbelastung durch Vermeidung größerer Transportwege; Sennereibetrieb als wesentlicher Bestandteil der bäuerlichen Dorfgemeinschaft usw.). Um derartige Kleinbetriebe, dort wo es aus regionalpolitischen Gesichtspunkten wünschenswert und notwendig sowie volkswirtschaftlich vertretbar ist, aufrecht erhalten zu können, soll dem Bundesministerium die Möglichkeit einer Ausnahme(Härte-)regelung gegeben sein. Der Verlust des Einzugsgebietes darf jedenfalls nicht zwingend vorgesehen sein.

Zu Z. 12 (§ 15 Abs. 1 Z. 1):

Im Rahmen der Andienungspflicht müßte sichergestellt sein, daß es dem jeweiligen Be- und Verarbeitungsbetrieb auch möglich ist, seine Produkte auch anderweitig zu verkaufen und er nicht gezwungen ist, diese um jeden Preis an den wirtschaftlichen Zusammenschluß abliefern zu müssen.

Zu Z. 12 (§ 15 Abs. 1 Z. 5):

Die Dispositionsmöglichkeit für Milch müßte über die vorgesehene Frischmilchversorgung hinaus auf alle Produkte der weißen Palette sowie für Spezialprodukte, die im Inland absetzbar sind, erweitert werden bzw. wie in der bisherigen Regelung aufrecht erhalten bleiben. Dadurch könnten vor allem kleinere Betriebe, die qualitativ hochwertige Spezialerzeugnisse produzieren, und auch einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Arbeitsplatzerhaltung im ländlichen Raum leisten, in ihrer Existenz erhalten bleiben.

Zu Z. 35 (§ 65 Abs. 3):

Es erscheint fraglich, ob die Notwendigkeit der generellen Verständigung der Fonds über den Ausgang von Strafverfahren ausreichend begründet ist. Außerdem ist unklar, welcher Inhalt der Formulierung "nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit" zukommt.

Zu Z. 39 8§ 73 Abs. 2):

Die Pachtung auch von Teilen eines Betriebes sollte unbedingt ermöglicht werden. Um allfällige Mißbräuche auszuschließen, sollte eine Teilpacht nur dann möglich sein, wenn vom verpachtenden Betrieb alle seine Flächen verpachtet werden und der verpachtete Betrieb (inklusive Betriebsgebäude) weiterhin bewirtschaftbar bleibt. Die Einhaltung der entsprechenden Bedingungen wäre durch die vorgesehene Regionalkommission jederzeit überprüfbar. Die Aufteilung der Richtmenge auf die Teilflächen der zu pachtenden Betriebe hätte flächenaliquot zu erfolgen.

Eine derartige Regelung wäre ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe, da diese oft nicht in der Lage sind, einen Betrieb

in seiner Gesamtheit zu pachten bzw. im Hinblick auf eine derartige Pachtung eines ganzen Betriebes Investitionen zu tätigen haben, die wirtschaftlich oft nicht mehr vertretbar sind. Zudem könnten kleinere Betriebe durch die Zupachtung von Teilflächen eine Richtmengenverbesserung erreichen.

Zu Z. 43 (§ 73 Abs. 8 11):

Die gesetzliche Verankerung der Weiterführung der freiwilligen Lieferrücknahme wird begrüßt.

Zu Z. 47 (§ 75):

Wenn auch die Ermöglichung der Handelbarkeit von Richtmengen grundsätzlich zu begrüßen ist, so ist doch einerseits die Regelung des § 75 Abs. 5 (Festlegung des Flächenschlüssels) abzulehnen und andererseits die Möglichkeit der Handelbarkeit von nur teilweisen Einzelrichtmengen zu fordern.

Es sollte vorgesehen werden, daß nicht nur die gesamten Einzelrichtmengen, sondern auch Teile davon veräußert werden können. Als Bedingung für die teilweise Veräußerung von Richtmengen könnte festgelegt werden, daß mindestens 20 % der Richtmenge bzw. mindestens 5000 kg als Untergrenze im Einzelfall zu veräußern sind. Der Befürchtung, daß mit der teilweisen Veräußerung von Richtmengen eine Steigerung der Milchanlieferung verbunden wäre, könnte dadurch begegnet werden, daß in diesen Fällen statt 15 % der Einzelrichtmenge 20 % der Einzelrichtmenge entschädigungslos erlöschen würden.

Zu überlegen wäre auch, ob nicht Landwirten, die bisher über keine Einzelrichtmenge verfügen, die Möglichkeit gegeben werden soll, im Rahmen der Handelbarkeit eine Richtmenge zu erwerben, wobei dies allerdings nur jenen Landwirtschaftsbetrieben ermöglicht werden sollte, die mindestens 2 ha landwirtschaftliche Grünlandflächen selbst bewirtschaften.

Aufgrund der in Vorarlberg gegebenen Bewirtschaftungs- und Betriebsstrukturverhältnisse ist der vorgesehene Flächenschlüssel unbrauchbar und abzulehnen. Eine für das gesamte Bundesgebiet festgelegte Regelung des Flächenschlüssels erscheint aufgrund der regional sehr unterschiedlichen

Verhältnisse nicht möglich. Da die Einzelrichtmengen nur im Land selbst sowie in angrenzenden Gerichtsbezirken gehandelt werden können, müßte jedenfalls auch auf die Verhältnisse im betreffenden Land Rücksicht genommen werden. Es wird daher vorgeschlagen, daß die Möglichkeit eröffnet wird, die Festlegung des Flächenbezuges im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann vorzunehmen.

Sollte einer Überführung in die mittelbare Bundesverwaltung nicht näher getreten werden, so wären jedenfalls die angeführten Flächenausmaße in der Weise abzuändern, daß sie auch auf die Verhältnisse in Vorarlberg Anwendung finden können.

Für den Getreidebereich sind im vorliegenden Entwurf des Marktordnungsgesetzes noch keine formulierten Regelungen enthalten. Es ist jedoch bereits jetzt darauf hinzuweisen, daß die Getreideexportfinanzierung keinesfalls zu Lasten der überwiegenden Grünlandgebiete (also der westlichen Bundesländer) durchgeführt werden darf. Maßnahmen im Getreidebereich dürfen keinesfalls zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil anderer Produktionsbereiche führen. Vor allem ist die Diskussion um die Futtermittelabgaben und Düngemittelabgabe unter diesen Gesichtspunkten zu sehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

duch